

**Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 59456/02 –Arbeitstitel: Ludwig-Jahn-Straße in Köln-Junkersdorf– eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Anschreiben an die möglicherweise von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.12.2015 und 22.02.2016 durchgeführt.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum Anschreiben/ Eingangsdatum</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme (Zusammenfassung)</b>	<b>Berücksichtigung ja/nein</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>
<b>01</b>	17.03.2016/ 17.03.2016	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst Mündelheimer Weg 51 40472 Düsseldorf	Es bestehen keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung des Plangebietes. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die zuständigen Stellen zu verständigen.		Kenntnisnahme
<b>02</b>	07.04.2016/ 12.04.2016	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region West Deutz-Mülheimer Str. 22-24 50679 Köln	Keine Bedenken, wenn folgendes beachtet wird: Ansprüche gegen die DB aus dem Betrieb der Eisenbahn (wegen Erschütterungen, Immissionen u. A. m.) sind ausgeschlossen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (Schallschutz) sind von der Gemeinde auf eigene Kosten vorzusehen	ja	Die Immissionen, die aus dem Bahnbetrieb auf das Plangebiet einwirken sind gutachterlich untersucht und in den Immissionsschutzfestsetzungen beachtet.
<b>03</b>	15.03.2016/ 16.03.2016	Industrie- und Handelskammer zu Köln 50606 Köln	Nicht betroffen		Kenntnisnahme
<b>04</b>	24.03.2016/ 24.03.2016	Landwirtschaftskammer NRW Siebengebirgsstraße 200 53229 Bonn	Es wird empfohlen, im weiteren Verfahren nach intelligenten, flächensparenden Lösungen bei der Erbringung des erforderlichen Ausgleichs zu suchen. Hier kann auch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft behilflich sein.	ja	Der Vorhabenträger hat sich bereits an die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft gewandt und beabsichtigt, die externen Ausgleichsmaßnahmen durch die Stiftung umsetzen zu lassen.

**ANLAGE 3**

Lfd. Nr.	Datum Anschreiben/ Eingangsdatum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme (Zusammenfassung)	Berücksichtigung ja/nein	Stellungnahme der Verwaltung
05	07.04.2016	Polizei NRW Kriminalprävention 51101 Köln	Aufnahme eines Texthinweises zur Kriminalprävention in den Plan	ja	Folgender Hinweis wurde auf den Plan aufgenommen: Wohngebäude und Garagen(-anlagen) sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen und aus Kriminalpräventionsgründen entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen und der technischen und städtebaulichen Kriminalprävention des Polizeipräsidiums Köln ausgestattet werden. Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen können unter der E-Mail-Adresse kp-o.koeln@polizei.nrw.de sowie unter den Telefonnummern 0221 229-8655 oder 0221 229-8008 in Erfahrung gebracht werden.
06	30.03.2016/ 04.04.2016	Stadtwerke Köln GmbH Parkgürtel 24 50823 Köln	Keine Bedenken. Die geplante Bebauung kann durch die Stadtwerke versorgt werden.		Kenntnisnahme
07	19.03.2016	Straßen NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg	Es wird auf die zu beachtende Anbauverbotszone sowie die Anbaubeschränkungszone der BAB 1 hingewiesen. Im Hinblick auf die o. a. Zonen werden Bedenken angemeldet.	ja	Die Hinweise werden wurden in der Planung berücksichtigt. Die Planung sieht keine bauliche Nutzung in der Anbauverbotszone (40-m-Zone) der BAB 1 vor. In der Anbauverbotszone sind ausschließlich Grünflächen bzw. nicht überbaubare Grundstücksflächen vorgesehen, die als Freianlagen angelegt werden. Die Planung innerhalb der Anbaubeschränkungszone (100-m-Zone) kann aufgrund der örtlichen Verhältnisse keinen Einfluss auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs haben, weil die BAB 1 angrenzend in einem Tunnel verläuft. Es gibt folglich keine Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmenden und dem Plangebiet oder sonstige Störwirkungen einer Nutzung im Plangebiet auf die BAB 1. Das Schutzgut des § 9 Abs. 2 FStrG ist somit durch die Planung nicht berührt.
08	23.03.2016/ 23.03.2016	Telekom, Deutsche Telekom Technik GmbH Innere Kanalstraße 98 50672 Köln	Hinweise auf Leitungsbestand im Plangebiet	ja	Die Hinweise wurden beachtet. Es wurde insbesondere ein mit Leitungsrecht zu belegender Geländestreifen für ein vorhandenes Glasfaserkabel festgesetzt.